

Weisung zum 6.14.8 planmäßiges Stören

Gültigkeit: Saison 2025-2026



6.14.8 Ein Spieler oder Betreuer begeht ein Vergehen mit der klaren Absicht zur planmäßigen Störung des Spiels. (925)

Weisung:

- Der Einsatz von Haft- oder Gleitmitteln entsprechend SPRGK 4.3.3 wird als planmäßiges Stören gewertet.